



**Gemeinde ALTIKON**



**Verordnung über die  
Entschädigungen  
der Behörden, Kommissionen und  
Funktionäre im Nebenamt**

**vom 2. Januar 2019**



# INHALTSVERZEICHNIS

# SEITE

<b>1. Allgemeines</b>	
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
<b>2. Entschädigungen</b>	
Art. 3 Behörden	3
Art. 4 Pauschale Jahresbesoldung	3
Art. 5 Aenderung der Arbeitsbelastung	4
Art. 6 Beratende Kommissionen	4
Art. 7 Wahlbüro	4
Art. 8 Friedensrichter	4
Art. 9 Zusätzliche Aufgaben	4
Art. 10 Teuerungszulagen	4
Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder, Autokilometer	4
Art. 12 AHV-/ALV-Beiträge	4
<b>3. Versicherungen</b>	
Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
<b>4. Schluss- und Uebergangsbestimmungen</b>	
Art. 14 Inkraftsetzung	5
Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts	5

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Altikon.

## 2 Entschädigungen

### Art. 3. Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet. In diesen Pauschalentschädigungen sind sämtliche Vergütungen für die Behördenarbeit (Besprechungen, Sitzungen, Taggelder, Spesen, Zeitaufwand für Weiterbildung und Schulung etc.) enthalten. 20% der Entschädigung gelten als Spesenersatz (Auto, Telefon etc) und werden auf dem Lohnausweis entsprechend ausgewiesen.

### Art. 4. Pauschale Jahresbesoldung

Die pauschale Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Bibliothekkommission werden als Jahresbesoldungen wie folgt festgelegt:

#### Entschädigung

##### Gemeinderat

- Gemeindepräsidium	Fr.	21'000.00
- Mitglied	Fr.	14'000.00

##### Schulpflege

- Schulpräsidium	Fr.	18'000.00
- Mitglied	Fr.	11'000.00

##### Rechnungsprüfungskommission

- Mitglied	Fr.	1'100.00
zusätzlich:		
- Präsidium	Fr.	1'200.00
- Aktuariat	Fr.	600.00

##### Bibliothekkommission

- gesamte Kommission	Fr.	14'000.00
----------------------	-----	-----------

#### Art. 5 Änderung der Arbeitsbelastung

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

#### Art. 6 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen sind die Entschädigungen nach Art. 11 massgebend.

#### Art. 7 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte beträgt Fr. 40.50/Std.

#### Art. 8 Friedensrichter

Die Entschädigung für den Friedensrichter beträgt jährlich Fr. 1'700.00. Sporteln und Gebühren gehen zu seinen Gunsten.

#### Art. 9 Zusätzlich Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung von max. Fr. 5'000.00 ausrichten.

#### Art. 10 Teuerungszulagen

Die für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Teuerungszulagen werden für die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 7 dieser Verordnungen übernommen.

#### Art. 11 Tag- und Sitzungsgelder, Autokilometer

Die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Autokilometer werden wie folgt festgesetzt:

a) Sitzungsgeld (bis 3 Std.)	Fr.	75.00
b) Taggeld für den halben Tag (bis 5 Std.)	Fr.	140.00
c) Taggeld für den ganzen Tag (über 5 Std.)	Fr.	280.00
d) km-Entschädigung	Fr.	0.70

#### Art. 12 AHV- und ALV-Beiträge

Soweit es sich nicht um Spesenersatz handelt, werden von den Besoldungen und Entschädigungen die AHV-/ALV-Beiträge in Abzug gebracht.

### 3 Versicherungen

#### Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

### 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf 1. Januar 2019 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

#### Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 2. Januar 2010 aufgehoben.

8479 Altikon, 2. 1. 2019

GEMEINDERAT ALTIKON

Die Präsidentin:



S. Reinli

Der Schreiber:



P. Kägi

genehmigt von der Gemeindeversammlung am 2. Januar 2019